

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2009

Nr. 2009/1085

Wahl der Mitglieder der Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) für die Amtsperiode 2009 – 2013

1. Erwägungen

Die aktuelle Bundesgesetzgebung verpflichtet die Kantone dazu, tripartite Kommissionen für die Bereiche Arbeitslosenversicherung und flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit zu führen.

Für die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) setzt der Kanton aufgrund von § 43 Abs. 3 Sozialgesetz (BGS 831.1) die Kommission für kantonale Arbeitsmarktpolitik als tripartite Kommission gemäss Art. 85 d und 113 Abs. 2 lit. d Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) ein. Gemäss § 32 Abs. 1 Sozialverordnung (831.2) regelt der Regierungsrat die Aufgaben, Kompetenzen und die Organisation der Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik.

Nach Art. 360 b Abs. 1 Obligationenrecht (SR 220) setzen der Bund und jeder Kanton eine tripartite Kommission ein, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammensetzt. Gemäss § 4 EV Entsendegesetz (BGS 823.222) wird im Kanton Solothurn als tripartite Kommission zu den flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik eingesetzt. Der Regierungsrat nimmt die Wahl für eine vierjährige Amtsperiode vor. Das Präsidium führt der Vorsteher des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.

Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik nimmt im Bereich des Vollzugs des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) aufgrund von Art. 85d AVIG und § 32 Abs. 1 Sozialverordnung (831.2) folgende Aufgaben wahr:

- Beratung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit in allgemeinen Fragen des Vollzugs des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
- Beobachten der Konjunkturverlaufs sowie die Erarbeitung von Massnahmen zur Stärkung der kantonalen Volkswirtschaft.
- Gesamtheitliche Bewertung der Arbeit und Entwicklung der RAV.
- Zustimmung zur Zumutbarkeit des Verdienstes gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. i AVIG.
- Kenntnisnahme und Vetorecht bei Beitragsgesuchen für arbeitsmarktliche Massnahmen nach Art. 64a Abs. 1 lit. b, 65, 66, 68–70 (AVIG).

- Genehmigung des Jahresbudgets für kollektive Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen. Dabei sorgt sie für ein bedarfsbezogenes und ausreichendes Angebot an solchen Massnahmen, legt die Anzahl Einsatzplätze fest. Sie nimmt Stellung zu den zusätzlichen arbeitsmarktlichen Massnahmen der Einwohnergemeinden gemäss § 127 Sozialgesetz (BGS 831.1).

Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik nimmt im Bereich des Vollzugs der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit gemäss Art. 360b Abs. 3 + 4 OR (SR 220) sowie Art. 11 EntsV (SR 823.201) folgende Aufgaben wahr:

- Sie beurteilt die vorhandenen Unterlagen, Informationen und Statistiken über Löhne und Arbeitszeiten.
- Sie wirkt bei der Feststellung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne mit; dazu gehört das Einholen der nötigen Informationen und Unterlagen beim Bund und Kanton.
- Sie beobachtet den Arbeitsmarkt und stellt Missbräuche im Sinne von Art. 360a Abs. 1 OR sowie von Art. 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311) fest.
- Sie stellt Antrag an Kanton oder Bund zum Erlass von Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie zur Aufhebung und Änderung entsprechender Erlasse.
- Sie kontrolliert die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b des Entsendegesetzes (SR 823.20).
- Sie arbeitet mit anderen Kontrollorganen gemäss Art. 8 Abs. 1 + 2 des Entsendegesetzes zusammen.
- Sie meldet Verstösse gemäss Art. 9 Abs. 1 Entsendegesetz.
- Sie prüft die Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten, wie Scheinselbständigkeit, Aufenthalt unter drei Monate usw.
- Sie arbeitet mit dem Bund und anderen Behörden zusammen.
- Sie verfasst einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Direktion für Arbeit des SECO.
- Sie berät das Amt für Wirtschaft und Arbeit zu allgemeinen Aspekten und zur Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
- Die Mitglieder der KAP setzen sich in ihren Organisationen aktiv gegen Lohn- und Sozialdumping ein.

2. **Beschluss**

- 2.1 Als Mitglieder der tripartiten Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) für die Amtsperiode 2009 – 2013 werden gewählt:

Vertreterinnen/Vertreter von Arbeitgebenden-Organisationen

Gasche Andreas, Geschäftsführer Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, Solothurn

Gunzinger Pierre-André Dr. , Solothurner Handelskammer, Solothurn

Brügger Peter, Sekretär des Solothurnischen Bauernverbandes, Solothurn

Vertreterinnen/Vertreter von Arbeitnehmenden-Organisationen

Baumann Markus, Sektionssekretär Unia und Präsident des Gewerkschaftsbundes des Kantons Solothurn, Solothurn

Marrari Claudio, Gewerkschaftssekretär Unia und Sekretär des Gewerkschaftsbundes des Kantons Solothurn, Solothurn

Iseini Zabedin, Regionalsekretär Syna, Olten

Vertreterinnen/Vertreter des Kantons und der Einwohnergemeinden

Boner Kurt, Leiter Sozialamt der Stadt Grenchen, Grenchen

Motschi Jonas, Chef AWA, Präsident (von Amtes wegen)

Tschachtli Rudolf, Chef AFÖS (von Amtes wegen)

- 2.2 Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) wird mit den Aufgaben im Sinne der Erwägungen beauftragt.
- 2.3 Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen (BGS 126.511.31) vom 23. September 2002.
- 2.4 Die Kommissionsmitglieder haben über ihre Wahrnehmungen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Soweit keine privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen, kann die vorsitzende Person Ausnahmen gestatten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartment

Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration

Amt für Wirtschaft und Arbeit (6)

Personalamt

Staatskanzlei

Amt für Finanzen

Gewählte Mitglieder der Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (9, Versand
durch AWA)

SECO – Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit, Effingerstr. 31, 3003 Bern